

## **Bildung einer Schlichtungskommission für DIE LINKE. Sachsen-Anhalt**

(Beschluss des Landesvorstandes am 10. März 2015)

Sowohl die Bundessatzung (§ 37) als auch die Schiedsordnung der Partei DIE LINKE (§ 6) sehen die Bildung von Schlichtungskommissionen vor. Schlichtungskommissionen haben die Aufgabe, Streitigkeiten innerhalb eines Zuständigkeitsgebietes im Vorfeld einer möglichen Anrufung der Schiedskommission beizulegen.

### **Bundessatzung**

#### **§ 37 Schlichtung- und Schiedsverfahren**

- (1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten in der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung dieser Satzung und nachgeordneter Ordnungen und zur Entscheidung über Wahlanfechtungen sind durch den Parteitag und durch die Parteitage der Landesverbände Schiedskommissionen zu bilden. Für Kreisverbände können Schlichtungskommissionen gebildet werden, auch gemeinsame Schlichtungskommissionen für mehrere Kreisverbände.
- (6) Schlichtungskommissionen schlichten Streitfälle innerhalb von Kreisverbänden.

### **Schiedsordnung**

#### **§ 6 Schlichtungskommissionen**

- (1) In allen Landesverbänden sollen für Kreisverbände zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Funktionsträgern oder Organen der Gliederung ständige Schlichtungskommissionen gebildet werden. Die ständige Schlichtungskommission kann auch für mehrere Kreisverbände gebildet werden.
- (2) Die ständige Schlichtungskommission wird durch den Landesverband auf Vorschlag eines Kreisverbandes oder mehrerer Kreisverbände gebildet.
- (3) Besteht keine ständige Schlichtungskommission, muss der Landesverband eine andere Schlichtungsstelle vorhalten. Diese kann auch kreisübergreifend bzw. regional organisiert sein.
- (4) Während der Dauer der Schlichtung soll kein Schiedsverfahren eingeleitet werden. Ist ein Schiedsverfahren bereits anhängig, ruht das Verfahren für die Dauer der Schlichtung. Die Schlichtung ist beendet, wenn ein Beteiligter dies gegenüber der Schiedskommission anzeigt oder das Schlichtungsgremium die Einstellung seiner Tätigkeit gegenüber der Landesschiedskommission mitteilt.
- (5) Zur Fristwahrung bei Wahl- und Beschlussanfechtungen reicht die Anrufung einer ständigen Schlichtungskommission innerhalb der jeweiligen Anfechtungsfrist aus.

In der gemeinsamen Beratung des Landesvorstandes mit den Kreisvorsitzenden am 20. Februar 2015 wurde dazu eine Diskussion geführt, in deren Ergebnis das Signal stand, der Landesvorstand möge eine landesweite Schlichtungskommission bilden. Davon unbenommen bleibt dem Landesvorstand die Möglichkeit, weitere Schlichtungskommissionen auf Vorschlag der Kreisverbände zu bilden, die für einen oder mehrere Kreisverbände zuständig sind. Die Kreisverbände haben zudem die Möglichkeit, weitere Vorschläge zur Nachberufung in die landesweite Schlichtungskommission zu unterbreiten.

## **Beschluss:**

1. Der Landesvorstand bildet für DIE LINKE. Sachsen-Anhalt gemäß § 37 Bundessatzung und § 6 Schiedsordnung eine landesweite Schlichtungsstelle.
2. Davon unbenommen bleibt für den Landesvorstand die Möglichkeit, weitere Schlichtungskommissionen auf Vorschlag der Kreisverbände zu bilden, die für einen oder mehrere Kreisverbände zuständig sind.
3. Die landesweite Schlichtungsstelle der LINKEN in Sachsen-Anhalt besteht vorläufig aus folgenden Mitgliedern:
  - Michael Ney, Stadtverband Magdeburg
  - Iris Gottschalk, Stadtverband Magdeburg
  - Anja Krimmling-Schoeffler, Stadtverband Halle
  - Carola Sperling, Altmarkkreis
4. Die Kreisverbände werden gebeten, weitere Vorschläge für die Besetzung der landesweiten Schlichtungskommission zu unterbreiten, so dass der Landesvorstand gegebenenfalls Mitglieder nachberufen kann.
5. Die Schlichtungskommission wird beauftragt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.